

Nr. 520a

Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung

vom 14. Dezember 2012* (Stand 1. Januar 2013)

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 1b der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011¹,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011².

Art. 2 *Name*

¹ Die Fachhochschule trägt den Namen «Hochschule Luzern».

² Das Erscheinungsbild enthält die Bezeichnung «FH Zentralschweiz». Im Übrigen liegt das Erscheinungsbild in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung.

* 2012 406; Abkürzung ZFHVo

¹ G 2012 293 (SRL Nr. 520)

² SRL Nr. 520. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

B. Finanzierung

Art. 3 *Entwicklungs- und Finanzplan, Leistungsauftrag*

¹ Der Entwicklungs- und Finanzplan basiert auf dem Leitbild und der Strategie der Fachhochschule sowie auf den Zielvorgaben des Bundesrates, des Konkordatsrates und des Fachhochschulrates und folgt dem Grundsatz der rollenden Planung.

² Die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrages richtet sich nach dem Entwicklungs- und Finanzplan. Er tritt jeweils ein Jahr vor dem Entwicklungs- und Finanzplan in Kraft.

³ Der Fachhochschulrat legt dem Konkordatsrat die rollende 4-jährige Finanzplanung jährlich zur Kenntnisnahme vor.

Art. 4 *Standards der Rechnungslegung*

Für die Rechnungslegung der Fachhochschule sind die Standards von Swiss GAAP FER anzuwenden.

Art. 5 *Anpassungen jährliche Finanzierung*

¹ Die jährlichen Finanzierungsbeiträge sind so zu bemessen, dass die im Leistungsauftrag definierten Leistungsziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

² Gründe für eine allfällige Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge sind:

- a. unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse,
- b. gravierende Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.Ä.),
- c. Veränderungen in den Beitragstarifen des Bundes oder der Kantone (FHV-Beiträge),
- d. im Leistungsauftrag nicht vorgesehene Änderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen).

³ Veränderungen in den Studierendenzahlen haben direkten Einfluss auf die von den Kantonen zu leistenden FHV-Beiträge. Sie fliessen in die rollende Finanzplanung ein, sind jedoch nicht Gegenstand des jährlichen Finanzierungsbeschlusses.

Art. 6 *Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone*

¹ Die Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission beträgt 20000 Franken pro Kanton und Jahr.

² Den Trägerkantonen wird für die Beiträge pro studierende Person nach den Vorgaben der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003³ Rechnung

³ SRL Nr. 535

gestellt. Für die übrigen Beiträge werden zwei Teilrechnungen – zahlbar per 31. März und per 31. Oktober – erstellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 *Eigenkapital*
1. Pflichtreserve

Die Pflichtreserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Art. 8 *2. Freie Reserve*

¹ Die freie Reserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

² Die Fachhochschulleitung kann zulasten der freien Reserve pro Rechnungsjahr in eigener Kompetenz über maximal 250 000 Franken verfügen. Über darüber hinausgehende Entnahmen aus der freien Reserve entscheidet der Fachhochschulrat.

Art. 9 *3. Rückerstattung an die Trägerkantone*

¹ Übersteigt das Eigenkapital (Pflichtreserve und freie Reserve) den zulässigen Höchstbetrag, wird der überschüssige Kapitalanteil den Trägerkantonen innert 30 Tagen nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.

² Der Verteilschlüssel richtet sich nach den durchschnittlichen Finanzierungsbeiträgen der Trägerkantone der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre. Bei der Berechnung werden alle Finanzierungsbeiträge gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung berücksichtigt.

C. Bauliche Infrastruktur

Art. 10 *Kompetenzen für den Abschluss von Mietverträgen*

Mietverträge mit einer Mietzinssumme von über 200 000 Franken pro Jahr bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Konkordatsrat.

Art. 11 *Infrastrukturplanung und Liegenschaftsbewirtschaftung durch die Standortkantone*

Die Leistungen der Standortkantone im Bereich der Infrastrukturplanung und der Liegenschaftsbewirtschaftung und deren Entschädigung werden zwischen Konkordatsrat und Standortkantonen durch Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 12 *Raumkosten*

Nutzt die Fachhochschule Gebäude, die einem Vereinbarungskanton gehören, ist ein Mietzins festzulegen, der auf dem Anschaffungs- oder dem Erstellungswert basiert. Dabei sind die durch den Bund und die übrigen Vereinbarungskantone an den Bau des Gebäudes geleisteten Beiträge abzuziehen.

D. Schlussbestimmungen**Art. 13** *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Dezember 2012

Im Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Reto Wyss, Regierungsrat
Der Sekretär: Arthur Wolfisberg